

## Informationen zum Mutterschutz für schwangere und stillende Studentinnen

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt ab dem 1. Januar 2018 auch für Studentinnen, soweit Ort, Zeit und Ablauf einer Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgegeben sind oder sie im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend ein Praktikum absolvieren müssen (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG).

Mutterschutz muss grundsätzlich und ohne Antrag gewährt werden. Es dient dem Schutz von Frauen und ihren Kindern während der Schwangerschaft, der Entbindung und der Stillzeit (§ 1 Abs. 1 MuSchG).

### Konkret bedeutet das für Sie:

Im eigenen Interesse und zum Schutz Ihrer Gesundheit und Ihres Kindes sollten Sie frühzeitig nach Feststellung einer Schwangerschaft die Hochschule informieren.

**Ihre Mitteilung über die bestehende Schwangerschaft richten Sie bitte an Ihr zuständiges Studienbüro / Haus 1** mit einer Kopie des Mutterpasses sowie dem voraussichtlichen Entbindungstermin.

Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung für die verschiedenen Bereiche Ihres Studienplatzes. D.h. es wird geprüft, ob in Ihren Tätigkeitsbereichen eine Gefährdung für Sie oder Ihr Kind besteht. Auf dieser Basis können Schutzmaßnahmen ergriffen und ggf. Nachteilsausgleiche entwickelt werden.

Es steht Ihnen eine Freistellung für Untersuchungen zu, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft entstehen sowie eine Freistellung zum Stillen (in den ersten 12 Monaten nach der Geburt mind. 2x täglich 30 Minuten).

Als schwangere oder stillende Frau dürfen Sie nicht an Veranstaltungen nach 20:00 Uhr oder am Wochenende teilnehmen, es sei denn Sie verlangen dies ausdrücklich und legen eine schriftliche Erklärung gegenüber Ihrem zuständigen Studienbüro / Haus 1 ab.

Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Im Rahmen des MuSchG besteht ein **relatives Prüfungsverbot** während der gesetzlichen Mutterschutzfristen, d. h. sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt.

Die Teilnahme an Prüfungen oder Veranstaltungen, Exkursionen sowie Labor- und Praktikumstätigkeiten während der Mutterschutzfrist ist nur zulässig, wenn Sie dies ausdrücklich verlangen.

Eine entsprechende Erklärung zur Tätigkeitsausübung innerhalb der Mutterschutzfrist müssen Sie schriftlich gegenüber Ihrem zuständigen Studienbüro / Haus 1 ablegen.

Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

### **Ansprechpartner\*innen für Studentinnen**

Das jeweils zuständige Studienbüro - Dezernat II - Studien- und Prüfungsangelegenheiten im Haus 1

**Beratung und weitere Informationen** zu Ihren Rechten und Pflichten nach dem Mutterschutzgesetz erhalten Sie durch die Personalstelle im Dezernat III ([personal@hochschule-stralsund.de](mailto:personal@hochschule-stralsund.de)) oder im Familiencenter ([familiencenter@hochschule-stralsund.de](mailto:familiencenter@hochschule-stralsund.de)). Detaillierte Informationen finden Sie auch auf der Website der Hochschule Stralsund – familiengerechte Hochschule.

<https://www.hochschule-stralsund.de/host/im-portrait/familiengerechte-hochschule/>